-Anlage zu Drs. Nr. 119/2021-

Klarstellungssatzung

„An der Eyach“

in Albstadt-Lautlingen

-Entwurf vom 26.08.2021-

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), in Verbindung mit § 4 GemO Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582 ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt in öffentlicher Sitzung am xx.xx.xxxx die Klarstellungssatzung „An der Eyach“ beschlossen.

§ 1
Gegenstand

Gegenstand der Satzung ist die Klarstellung der Grenze zwischen Innen- und Außenbereich im Gebiet „An der Eyach“ nach § 2 dieser Satzung für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Lautlingen, Stadt Albstadt, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch.

§ 2
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 1047/2, 1047/3, 1047/4, 1047/6, 345, 330 sowie Teile der Flurstücke 344 und 1047/7, wie im Lageplan dargestellt. Diese Grundstücke werden bis zu der im Lageplan dargestellten Satzungsgrenze dem im Zusammenhang bebauten Bereich des Ortsteils Lautlingen zugeordnet. Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Stadtteils Lautlingen im Bereich „An der Eyach“ ist im Lageplan vom 26.08.2021 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

Der Klarstellungssatzung ist eine Begründung mit Hinweisen vom 03.09.2021 einschließlich einer Karte mit deklaratorischer Bedeutung zu Hochwasserrisiko- und Überschwemmungsgebieten beigefügt.

§ 4
Inkrafttreten

Die Klarstellungssatzung „An der Eyach“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:

Albstadt, den

Klaus Konzelmann
Oberbürgermeister

Albstadt, den

Udo Hollauer
Erster Bürgermeister